



Österreichische Plattform  
für Alleinerziehende

Interessenvertretung für allein erziehende Mütter/Väter und ihre Kinder

[www.oepa.or.at](http://www.oepa.or.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per e-mail:

[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 6. November 2014

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) begrüßt den Entwurf zur Novellierung der Gerichtsgebühren in Pflegschaftsverfahren und familienrechtlichen Verfahren für Minderjährige. Hiermit werden neben dem erleichterten Zugang zum Recht auch wesentliche Maßnahmen zur Unterhaltseinbringung und somit zur Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen gesetzt.

Äußerst positiv sind vor allem die Gebührenbefreiungen für Kinderbeistand und BesuchsmittlerInnen für die Anfangszeiträume zu erwähnen. Um hier dem Kindeswohl bestmöglich entgegenzukommen wäre es aus unserer Sicht aber sinnvoller eine bestimmte Anzahl von Terminen zu gewährleisten. Nicht immer stehen Dauer und in Anspruchnahme im Einfluss der Beteiligten, so z.B. bei längeren Erkrankungen von Kinder, Eltern oder personellen Engpässen bei den Kinderbeiständen oder Besuchsmittlern.



Sehr erfreulich sind auch der Entfall der Gerichtsgebühren bei Exekutionsverfahren im Zusammenhang mit der Unterhaltseinbringung und der Klarstellung, dass Minderjährige niemals eine Gebührenpflicht in Unterhalts- und Unterhaltsvorschusssachen trifft. Hierbei wäre es aber notwendig, die Befreiung bei den Exekutionsverfahren zur Unterhaltseinbringung über die Minderjährigkeit hinaus auszudehnen und z.B. an den Anspruch der Familienbeihilfe zu knüpfen. Gerade bei jungen Erwachsenen die noch in Ausbildung oder Studium sind und mit der Volljährigkeit selbst für die Hereinbringung des Unterhalts zuständig sind, stellen Gebühren ein Hindernis im Durchsetzen ihrer Ansprüche dar. Der Unterhalt hat in diesem Lebensabschnitt aber eine nicht weniger hohe existenzsichernde Wirkung als bei Minderjährigen.

Hochachtungsvoll

Regina Schlacht

Vorsitzende der ÖPA

Doris Pettighofer

Leitung Geschäftsstelle

